

# **S A T Z U N G**

**des**

**Donnersberg-Touristik-Verbandes e. V.**

**(DTV)**

Donnersberg-Touristik-Verband  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352/1712  
Fax: 06352/710-262  
Internet: [www.donnersberg-touristik.de](http://www.donnersberg-touristik.de)  
E-Mail: [touristik@donnersberg.de](mailto:touristik@donnersberg.de)



## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)“ und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

## **§ 2**

Das vom Verein unterhaltene Büro führt die Bezeichnung „Donnersberg-Touristik-Verband, Tourist-Information, ADAC-Vertretung“.

## **§ 3**

### **Allgemeine Aufgaben**

Aufgabe des Touristik-Verbandes ist es, den Fremdenverkehr im Donnersbergkreis zu fördern. Er soll dies erreichen durch:

- a) die Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen
- b) die überörtliche Fremdenverkehrswerbung
- c) die Betreuung der Gäste in Zusammenarbeit mit den touristischen Unternehmen
- d) die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes
- e) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs
- f) die zentrale Beratung der Mitglieder und Verkehrsvereine in allen Fragen des Fremdenverkehrs.

## **§ 4**

### **Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im DTV können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhalten einer Frist von drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachten der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge vorliegt.

## **§ 5**

### **Sonstige Mitgliedschaft**

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
2. Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Vermittlung, Beratung und Unterstützung durch Gremien und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und alle für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte zu geben.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
  - 2.1 Der Vorstand beruft unter Nennung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

2.2 Zu der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2.3 In der Mitgliederversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme zu.

2.4 Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

2.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung einladen. Hierbei ist unter Nennung der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass über die Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder entschieden werden kann.

2.6 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, insbesondere:

- a) Jahresbericht einschließlich Kassenbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Festlegung des Beitragssatzes
- f) Beschluss des Haushaltsplanes
- g) Vorliegende Anträge

### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und regelt die laufende Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand (außer dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer) wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit. Der Vorstand bleibt bei Überschreitung der Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist möglich.
  
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) sechs weiteren Mitgliedern
  - e) dem Geschäftsführer sowie den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bzw. deren Stellvertreter mit beratender Stimme.
  
3. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Näheres über die Aufgaben regelt die Geschäftsanweisung. Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens alle 3 Monate zusammentreten.
  
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
5. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Vorsitzender ist der jeweilige Landrat des Donnersbergkreises. Die Geschäftsführung des DTV wird durch die Kreisverwaltung wahrgenommen.

## 6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Einsetzung von Ausschüssen sowie die Berufung der Mitglieder der weiteren Ausschüsse.

## **§ 10**

### **Laufender Geschäftsverkehr**

Zur Erledigung laufender Geschäfte ist der Geschäftsführer zuständig. Das Nähere regelt die von dem Vorstand zu beschließende Geschäftsanweisung.

## **§ 11**

### **Die Ausschüsse**

1. Der Verein bildet einen Werbeausschuss. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Der Werbeausschuss erstellt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Werbeplan.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Mitglieder der Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
3. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der

Ausschüsse teil. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Ausschussvorsitzenden nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sowie sonstige Einnahmen.
2. Vermögen und Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.
3. Die Beiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder werden durch die Beitragsordnung geregelt.
4. Der Donnersbergkreis zahlt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung einen vertraglich festzulegenden Jahresbetrag (Sach- und Personalkosten).

## **§ 14**

### **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **§ 15**

### **Verwendung der Mittel**

1. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann sich durch Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mit einer Frist von vier Wochen und bei gleichzeitiger Mitteilung der beabsichtigten Auflösung des Vereins eingeladen wird.
2. Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung an den Donnersbergrkreis über, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 04. September 1984 in Kraft.  
Geändert am 26. Februar 2008.

# **Beitragsordnung**

## **Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV)**

### **§ 1**

Der Donnersberg-Touristik-Verband e. V. (DTV) erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung. Die Beiträge werden als feste Beiträge erhoben.

### **§ 2**

#### **Beitragssätze**

1. Alle Mitglieder haben einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

a) Fördernde Einzelmitglieder	50 Euro
b) Weingüter/Selbstvermarkter	56 Euro
c) Gaststätten ohne Betten/Ferienwohnungen	62 Euro
d) Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	94 Euro
e) Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten	144 Euro
f) Beherbergungsbetriebe über 30 Betten	212 Euro
g) Campingplätze	212 Euro
h) Firmen/Vereine/Verbände/Sonstige	212 Euro
i) Gemeinden und Verbandsgemeinden je Einwohner/Einwohnerstand 30.06. des Vorjahres	0,16 Euro

3. Gegen die zu Anfang eines Geschäftsjahres fällige Beitragszahlung kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsrechnung Einspruch bei der Geschäftsstelle erheben, wenn sich die bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen zwischenzeitlich geändert haben. Der Einspruch ist mit Gründen zu versehen. Falls der Geschäftsführer dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 2 a**

### **Werbeumlage**

Zur Abdeckung der Werbekosten ist die Erhebung einer Werbeumlage erforderlich, die jährlich vor der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Fördernde Einzelmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 3**

### **Beiträge des Donnersbergkreises**

1. Grundbeitrag jährlich 0,16 € je Einwohner.
2. Jährlicher Zuschuss (§ 13 Vereinssatzung).

## **§ 4**

### **Beitragsbefreiung**

1. Ein Mitglied kann von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, wenn es nachweist, dass aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Beitragszahlung unzumutbar ist.
2. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

## **Beitragssätze**

Fördernde Einzelmitglieder	50 Euro
Weingüter/Selbstvermarkter	56 Euro
Gaststätten ohne Betten/Ferienwohnungen	62 Euro
Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	94 Euro
Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten	144 Euro
Beherbergungsbetriebe über 30 Betten	212 Euro
Campingplätze	212 Euro
Firmen/Vereine/Verbände/Sonstige	212 Euro
Gemeinden/Verbandsgemeinden je Einwohner/Einwohnerstand 30.06. des Vorjahres	0,16 Euro

## **Werbeumlage**

Selbstvermarkter/Ferienwohnung	62 Euro
Weingüter/Gaststätten	81 Euro
Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	94 Euro
Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten	119 Euro
Beherbergungsbetriebe über 30 Betten	150 Euro
Campingplätze	150 Euro
Firmen/Vereine/Verbände/Sonstige	62 Euro
Kommunen	75 Euro